

Die voigtl. Vereins-
blätter erscheinen
wöchentlich 2 mal und
zwar Mittwochs
und Sonnabends.

Subscriptionspreis
8 Ngr. für das Viertel-
jahr. Insetions-
gebühren werden bit-
lig berechnet.

Voigtländische Vereinsblätter

aus dem Volke für das Volk.

Redaction, Druck und Verlag von Aug. Wieprecht.

An meine Wähler des 43. sächsischen Wahlbezirks in Plauen und Umkreis.

Geehrte Mitbürger!

Zur Zeit der Wahlen für die deutsche Nationalversammlung veröffentlichte ich auf Veranlassung meiner Gesinnungsgenossen ein ausführliches Glaubensbekenntnis. Auf Grund dieses politischen Bekenntnisses erwählten mich Dresdens Wahlmänner, nachdem ich die zweithöchsten Stimmen als Wahlmann erhalten hatte, mit einer Mehrheit von über zwei Dritttheilen zum Nationalvertreter. Meine Wirksamkeit in der Nationalversammlung ist durch die stenographischen Berichte und meine eigenen, so wie sonst den damaligen Wahlmännern genugsam bekannt geworden. Sie liefert den Beweis, daß ich an dem abgelegten Bekenntnis treu und unter den ungünstigsten Verhältnissen fest hielt. Dennoch hat mich, wie Sie wissen, Dresden in dem letzten Wahlkampfe fallen lassen, indem ich den Gegenkandidaten mit 29 Stimmen (1232 gegen 1203) unterlag.

Dieses Wahlergebnis hat indes auf meine Grundsätze und Ansichten keinen Eindruck zu äußern vermocht, eben so wenig, als die gegen mich eingeleitete Criminaluntersuchung und Amtssuspension, eben so wenig als die nunmehr erfolgte Versetzung in Ruhestand. Denn einerseits sind diese Grundsätze in der Vernunft selbst begründet und das Ergebnis eines seit meiner Universitätszeit betriebenen, daher langjährigen Beobachtens und Studiums der staatlichen Zustände, wozu namentlich mein amtlicher Wirkungskreis fortwährende Gelegenheit darbot, und andernseits liefert die Geschichte unserer jüngsten Vergangenheit wie unserer Gegenwart fast jeden Tag die offenkundigsten Belege dafür, daß jene Grundsätze zur Anerkennung und Geltung kommen müssen, wenn es in Deutschland und somit auch in unserem engeren Vaterlande Sachsen besser werden soll.

Die erste Grundbedingung hierzu ist die Geltung des gesetzlich ausgesprochenen Volkswillens als oberstes Gesetz. Dies ist nur möglich durch Einführung einer sogenannten parlamentarischen Regierung und durch Festhaltung an dem allgemeinen Wahlrecht. Diese Sätze bilden gleichsam die mathematische Formel des neuen Staatsrechts für die Lösung aller politischen und socialen Aufgaben unserer Zeit.

Ihr Vertrauen, geehrte Mitbürger, hat mich ohne mein Zuthun und ohne daß ich ein politisches Glaubensbekenntnis vor Ihnen ablegte, auf den parlamentarischen Kampfplatz wieder berufen. Demnach darf ich voraussetzen, daß dieser Ruf auf Grund meiner bisherigen Wirksamkeit, also in Uebereinstimmung mit den von mir vertretenen Grundsätzen erfolgt ist. Darum habe ich die Wahl dankbar angenommen und bin Ihrem Rufe gefolgt, obgleich die dormaligen Zustände des Vaterlandes weder eine gedeihliche Wirksamkeit der Volksvertretung überhaupt in Aussicht stellen, noch auch dem grundsätztreuen Abgeordneten einen anderen Erfolg seines Wirkens darbieten, als den einzigen, auch in dieser Zeit allgemeiner Calamität die Grundsätze der Vernunft, die Grundsätze der Wahrheit und des Rechts vertreten und vertheidigt zu haben. Denn ich halte es für eine heilige Verpflichtung eines jeden Staatsbürgers, einen solchen an ihn ergangenen Ruf nicht abzulehnen, weil er sich dadurch der Jedem aufgelegten Pflicht entziehen würde, für diejenigen Grundsätze zu wirken, deren Geltung er als die Grundbedingung für die Volkswohlfaht betrachtet.

Möge es mir gelingen, Ihr Vertrauen zu rechtfertigen!
Dresden, den 18. April 1850.

Franz Wigard.

Josephs und von Wagdorfs Minoritäts- Gutachten wegen der provisorischen Er- hebung der Steuern und Abgaben.

Das Gutachten selbst lautet: Obschon die von der Mehrheit des Ausschusses empfohlene Bewilligung sowohl in Zeit und dadurch auch im Gegenstande eine beschränkte ist, so kann doch nicht verkannt werden, daß in einer der Regierung gemachten außerordentlichen provisorischen Bewilligung der Steuern, deren Verwendung durch kein Finanzgesetz geregelt und gebunden ist, ein sehr wichtiges und folgenreiches Vertrauensvotum liegt! — Es entsteht daher die Frage, ob das Ministerium, welches dieses Vertrauensvotum mittelbar verlangt, dasselbe auch wirklich verdient? — Diese Frage muß verneint, entschieden verneint werden, aus Gründen, zu deren Entwicklung die bisherige Wirksamkeit des Ministeriums einer kurzen Beleuchtung zu unterwerfen ist. Zwei Mitglieder desselben, die Staatsmini-